

Aus dem Ortsgemeinderat

Am 01.09.2014 fand in Stadtkyll, in der Marktscheune, unter Vorsitz von Ortsbürgermeister Harald Schmitz eine öffentliche und anschließend nichtöffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Stadtkyll statt.

Aus der öffentlichen Sitzung:

Bildung der Ausschüsse - Rechnungsprüfungsausschuss; Wahl der Mitglieder und Stellvertreter

I. Wahlverfahren:

Entsprechend der Hauptsatzung wird in der Ortsgemeinde Stadtkyll ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet.

Die Wahl der Ausschussmitglieder wird gemäß § 45 Absatz 2 GemO in Verbindung mit § 33 Abs. 3 KWG nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchgeführt.

Gewählt wird geheim mittels Stimmzettel. Jedes Ratsmitglied kann so viele Namen wählbarer Personen auf dem Stimmzettel aufführen bzw. ankreuzen, wie Mitglieder in den Ausschuss zu wählen sind.

Auf jede Person, deren Name auf dem Stimmzettel vermerkt wurde, entfällt eine Stimme. Einer Person können nicht mehrere Stimmen gegeben werden. Die Sitze werden in der Reihenfolge der auf die einzelnen Personen entfallenen Stimmenzahl besetzt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Für die Bestimmung der stellvertretenden Ausschussmitglieder ist eine weitere gesonderte Wahl durchzuführen, bei der die v. g. Regelungen ebenfalls gelten.

Das Stimmrecht des Vorsitzenden ruht gemäß § 36 III Nr. 1 GemO.

II. Bildung Wahlvorstand

Zur Durchführung der Wahl wurde ein Wahlvorstand gemäß § 25 Abs. 8 GeschO wie folgt gebildet:

- | | | |
|----------------------|------------------|--|
| 1. Ortsbürgermeister | Harald Schmitz | als Vorsitzender und Wahlleiter |
| 2. Ratsmitglied | Melitta Simon | als Beisitzer, gem. § 25 Abs. 8 GeschO |
| 3. Ratsmitglied | Christian Linden | als Beisitzer, gem. § 25 Abs. 8 GeschO |
| 4. VG-Mitarbeiter: | Richard Bell | als Schriftführer |

III) Entscheidung über Größe und Mitglieder:

Der Ortsgemeinderat beschließt, dass der Ausschuss aus je 3 Mitgliedern und Stellvertretern besteht, welche gemäß den Bestimmungen der Hauptsatzung aus der Mitte des Gemeinderates zu wählen sind.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja-Stimmen 11 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen 1

IV) Wahl der Mitglieder:

Die Wahl erfolgt im Wege geheimer Abstimmung nach dem System der Mehrheitswahl durch Stimmzettel.

Bei der Wahl werden vorgedruckte Stimmzettel verwendet, sodass die Stimmabgabe durch Ankreuzen oder eine andere eindeutige Kennzeichnung erfolgt. Jedes Ratsmitglied hat drei Stimmen. Gewählt sind die drei Bewerber, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.

V) Wahl der Stellvertreter:

Die Wahl der Stellvertreter erfolgt wie vor beschrieben, auch in geheimer Abstimmung:

VI) Feststellung des Wahlergebnisses:

Der Vorsitzende stellte sodann unter Hinzuziehung des Wahlvorstandes das Wahlergebnis wie folgt fest und gab dieses bekannt:

Ifd. Nr.	Mitglied	Stellvertreter
1.	Matthias Leuwer	Dr. Georg Lentz
2.	Christian Linden	Stephan Juchems
3.	Christian Stähr	Josef Ballmann

Bildung der Ausschüsse - Haupt- und Finanzausschuss; Wahl der Mitglieder und Stellvertreter

I. Wahlverfahren:

Entsprechend der Hauptsatzung wird in der Ortsgemeinde Stadtkyll ein Haupt- und Finanzausschuss gebildet.

Die Wahl der Ausschussmitglieder wird gemäß § 45 Absatz 2 GemO in Verbindung mit § 33 Abs. 3 KWG nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchgeführt.

Gewählt wird geheim mittels Stimmzettel. Jedes Ratsmitglied kann so viele Namen wählbarer Personen auf dem Stimmzettel aufführen bzw. ankreuzen, wie Mitglieder in den Ausschuss zu wählen sind.

Auf jede Person, deren Name auf dem Stimmzettel vermerkt wurde, entfällt eine Stimme. Einer Person können nicht mehrere Stimmen gegeben werden. Die Sitze werden in der Reihenfolge der auf die einzelnen Personen entfallenen Stimmenzahl besetzt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Für die Bestimmung der stellvertretenden Ausschussmitglieder ist eine weitere gesonderte Wahl durchzuführen, bei der die v. g. Regelungen ebenfalls gelten.

Das Stimmrecht des Vorsitzenden ruht gemäß § 36 III Nr. 1 GemO.

II. Bildung Wahlvorstand

Zur Durchführung der Wahl wurde ein Wahlvorstand gemäß § 25 Abs. 8 GeschO wie folgt gebildet:

1. Ortsbürgermeister Harald Schmitz als Vorsitzender und Wahlleiter

2. Ratsmitglied	Melitta Simon	als Beisitzer, gem. § 25 Abs. 8 GeschO
3. Ratsmitglied	Christian Linden	als Beisitzer, gem. § 25 Abs. 8 GeschO
4. VG-Mitarbeiter:	Richard Bell	als Schriftführer

III) Entscheidung über Größe und Mitglieder:

Der Ortsgemeinderat beschließt, dass der Ausschuss aus je 4 Mitgliedern und Stellvertretern besteht, welche gemäß den Bestimmungen der Hauptsatzung aus der Mitte des Gemeinderates zu wählen sind.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja-Stimmen 12 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen 0

IV) Wahl der Mitglieder:

Die Wahl erfolgt im Wege geheimer Abstimmung nach dem System der Mehrheitswahl durch Stimmzettel.

Bei der Wahl werden vorgedruckte Stimmzettel verwendet, sodass die Stimmabgabe durch Ankreuzen oder eine andere eindeutige Kennzeichnung erfolgt. Jedes Ratsmitglied hat drei Stimmen. Gewählt sind die vier Bewerber, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.

V) Wahl der Stellvertreter:

Die Wahl der Stellvertreter erfolgt wie vor beschrieben, auch in geheimer Abstimmung:

VI) Feststellung des Wahlergebnisses:

Der Vorsitzende stellte sodann unter Hinzuziehung des Wahlvorstandes das Wahlergebnis wie folgt fest und gab dieses bekannt:

Ifd. Nr.	Mitglied	Stellvertreter
1.	Matthias Leuwer	Heinz Barz
2.	Dr. Georg Lentz	Hubert Lux
3.	Carmen Mies	Melitta Simon
4.	Dr. Alexandros Tsallas	Siegfried Jost

Bildung der Ausschüsse - Umwelt-, Bau- und Planungsausschuss; Wahl der Mitglieder und Stellvertreter

I. Wahlverfahren:

Entsprechend der Hauptsatzung wird in der Ortsgemeinde Stadtkyll, ein Umwelt-, Bau- und Planungsausschuss gebildet.

Die Wahl der Ausschussmitglieder wird gemäß § 45 Absatz 2 GemO in Verbindung mit § 33 Abs. 3 KWG nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchgeführt.

Gewählt wird geheim mittels Stimmzettel. Jedes Ratsmitglied kann so viele Namen wählbarer

Personen auf dem Stimmzettel aufführen bzw. ankreuzen, wie Mitglieder in den Ausschuss zu wählen sind.

Auf jede Person, deren Name auf dem Stimmzettel vermerkt wurde, entfällt eine Stimme. Einer Person können nicht mehrere Stimmen gegeben werden. Die Sitze werden in der Reihenfolge der auf die einzelnen Personen entfallenen Stimmenzahl besetzt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Für die Bestimmung der stellvertretenden Ausschussmitglieder ist eine weitere gesonderte Wahl durchzuführen, bei der die v. g. Regelungen ebenfalls gelten. Sofern sonstige wählbare Bürgerinnen und Bürger zur Wahl stehen, sind diese Mitglieder bzw. Stellvertreter ebenfalls in gesonderten Wahlgängen zu bestimmen.

Das Stimmrecht des Vorsitzenden ruht gemäß § 36 III Nr. 1 GemO.

II. Bildung Wahlvorstand

Zur Durchführung der Wahl wurde ein Wahlvorstand gemäß § 25 Abs. 8 GeschO wie folgt gebildet:

- | | | |
|----------------------|------------------|--|
| 1. Ortsbürgermeister | Harald Schmitz | als Vorsitzender und Wahlleiter |
| 2. Ratsmitglied | Melitta Simon | als Beisitzer, gem. § 25 Abs. 8 GeschO |
| 3. Ratsmitglied | Christian Linden | als Beisitzer, gem. § 25 Abs. 8 GeschO |
| 4. VG-Mitarbeiter: | Richard Bell | als Schriftführer |

III) Entscheidung über Größe und Mitglieder:

Der Ortsgemeinderat beschließt, dass der Ausschuss aus je 5 Mitgliedern und Stellvertretern besteht. Dabei legt der Ortsgemeinderat fest, dass der Ausschuss aus 4 Ratsmitgliedern und einem sonstigen wählbaren Bürger bzw. einer sonstigen wählbaren Bürgerin besteht. Gleiches gilt für die Stellvertreter.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja-Stimmen 12 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen 0

IV) Wahl der Mitglieder aus der Mitte des Rates:

Die Wahl erfolgt im Wege geheimer Abstimmung nach dem System der Mehrheitswahl durch Stimmzettel.

Bei der Wahl werden vorgedruckte Stimmzettel verwendet, sodass die Stimmabgabe durch Ankreuzen oder eine andere eindeutige Kennzeichnung erfolgt. Jedes Ratsmitglied hat vier Stimmen. Gewählt sind die vier Bewerber, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.

V) Wahl der Stellvertreter aus der Mitte des Rates:

Die Wahl der Stellvertreter erfolgt wie vor beschrieben, auch in geheimer Abstimmung:

VI) Wahl der Mitglieder – sonstige wählbare Bürgerinnen und Bürger:

Die Wahl erfolgt im Wege geheimer Abstimmung nach dem System der Mehrheitswahl durch Stimmzettel.

Bei der Wahl werden leere Stimmzettel verwendet, sodass die Stimmabgabe durch Aufführen des jeweiligen Namens der wählbaren Person erfolgt. Jedes Ratsmitglied kann einen Namen auf dem Stimmzettel aufführen.

VII) Wahl der Stellvertreter – sonstige wählbare Bürgerinnen und Bürger:

Die Wahl der Stellvertreter für die sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürger verläuft gleich dem vorgenannten Verfahren.

VIII) Feststellung des Wahlergebnisses:

Der Vorsitzende stellte sodann unter Hinzuziehung des Wahlvorstandes das Wahlergebnis wie folgt fest und gab dieses bekannt:

Ifd. Nr.	Mitglied	Stellvertreter
1.	Manfred Post	Guido Pfeil
2.	Heinz Barz	Dr. Alexandros Tsallas
3.	Frank Königs	Matthias Leuwer
4.	Stephan Juchems	Christian Stähr
5.	Johannes Weidig	Wolfgang Schmitz

Bildung der Ausschüsse - Ausschuss für Tourismus, Sport, Kultur und Generationen; Wahl der Mitglieder und Stellvertreter

I. Wahlverfahren:

Entsprechend der Hauptsatzung wird in der Ortsgemeinde Stadtkyll ein Ausschuss für Tourismus, Sport, Kultur und Generationen gebildet.

Die Wahl der Ausschussmitglieder wird gemäß § 45 Absatz 2 GemO in Verbindung mit § 33 Abs. 3 KWG nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchgeführt.

Gewählt wird geheim mittels Stimmzettel. Jedes Ratsmitglied kann so viele Namen wählbarer Personen auf dem Stimmzettel aufführen bzw. ankreuzen, wie Mitglieder in den Ausschuss zu wählen sind.

Auf jede Person, deren Name auf dem Stimmzettel vermerkt wurde, entfällt eine Stimme. Einer Person können nicht mehrere Stimmen gegeben werden. Die Sitze werden in der Reihenfolge der auf die einzelnen Personen entfallenen Stimmenzahl besetzt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Für die Bestimmung der stellvertretenden Ausschussmitglieder ist eine weitere gesonderte Wahl durchzuführen, bei der die v. g. Regelungen ebenfalls gelten. Sofern sonstige wählbare Bürgerinnen und Bürger zur Wahl stehen, sind diese Mitglieder bzw. Stellvertreter ebenfalls in gesonderten Wahlgängen zu bestimmen.

Das Stimmrecht des Vorsitzenden ruht gemäß § 36 III Nr. 1 GemO.

II. Bildung Wahlvorstand

Zur Durchführung der Wahl wurde ein Wahlvorstand gemäß § 25 Abs. 8 GeschO wie folgt gebildet:

- | | | |
|----------------------|------------------|--|
| 1. Ortsbürgermeister | Harald Schmitz | als Vorsitzender und Wahlleiter |
| 2. Ratsmitglied | Melitta Simon | als Beisitzer, gem. § 25 Abs. 8 GeschO |
| 3. Ratsmitglied | Christian Linden | als Beisitzer, gem. § 25 Abs. 8 GeschO |
| 4. VG-Mitarbeiter: | Richard Bell | als Schriftführer |

III) Entscheidung über Größe und Mitglieder:

Der Ortsgemeinderat beschließt, dass der Ausschuss aus je 5 Mitgliedern und Stellvertretern besteht. Dabei legt der Ortsgemeinderat fest, dass der Ausschuss aus 4 Ratsmitgliedern und einem sonstigen wählbaren Bürger bzw. einer sonstigen wählbaren Bürgerin besteht. Gleiches gilt für die Stellvertreter.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja-Stimmen 12 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen 0

IV) Wahl der Mitglieder aus der Mitte des Rates:

Die Wahl erfolgt im Wege geheimer Abstimmung nach dem System der Mehrheitswahl durch Stimmzettel.

Bei der Wahl werden vorgedruckte Stimmzettel verwendet, sodass die Stimmabgabe durch Ankreuzen oder eine andere eindeutige Kennzeichnung erfolgt. Jedes Ratsmitglied hat vier Stimmen. Gewählt sind die vier Bewerber, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.

V) Wahl der Stellvertreter aus der Mitte des Rates:

Die Wahl der Stellvertreter erfolgt wie vor beschrieben, auch in geheimer Abstimmung:

VI) Wahl der Mitglieder – sonstige wählbare Bürgerinnen und Bürger:

Die Wahl erfolgt im Wege geheimer Abstimmung nach dem System der Mehrheitswahl durch Stimmzettel.

Bei der Wahl werden leere Stimmzettel verwendet, sodass die Stimmabgabe durch Aufführen des jeweiligen Namens der wählbaren Person erfolgt. Jedes Ratsmitglied kann einen Namen auf dem Stimmzettel aufführen.

VII) Wahl der Stellvertreter – sonstige wählbare Bürgerinnen und Bürger:

Die Wahl der Stellvertreter für die sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürger verläuft gleich dem vorgenannten Verfahren.

VIII) Feststellung des Wahlergebnisses:

Der Vorsitzende stellte sodann unter Hinzuziehung des Wahlvorstandes das Wahlergebnis wie folgt fest und gab dieses bekannt:

Ifd. Nr.	Mitglied	Stellvertreter
----------	----------	----------------

1.	Manfred Post	Matthias Leuwer
2.	Christian Linden	Frank Königs
3.	Christian Stähr	Stephan Juchems
4.	Melitta Simon	Carmen Mies
5.	Marie Luise Thuis	Marco Krebs

Bildung der Ausschüsse - Forst- und Jagdausschuss; Wahl der Mitglieder und Stellvertreter

I. Wahlverfahren:

Entsprechend der Hauptsatzung wird in der Ortsgemeinde Stadtkyll, ein Forst- und Jagdausschuss gebildet.

Die Wahl der Ausschussmitglieder wird gemäß § 45 Absatz 2 GemO in Verbindung mit § 33 Abs. 3 KWG nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchgeführt.

Gewählt wird geheim mittels Stimmzettel. Jedes Ratsmitglied kann so viele Namen wählbarer Personen auf dem Stimmzettel aufführen bzw. ankreuzen, wie Mitglieder in den Ausschuss zu wählen sind.

Auf jede Person, deren Name auf dem Stimmzettel vermerkt wurde, entfällt eine Stimme. Einer Person können nicht mehrere Stimmen gegeben werden. Die Sitze werden in der Reihenfolge der auf die einzelnen Personen entfallenen Stimmenzahl besetzt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Für die Bestimmung der stellvertretenden Ausschussmitglieder ist eine weitere gesonderte Wahl durchzuführen, bei der die v. g. Regelungen ebenfalls gelten. Sofern sonstige wählbare Bürgerinnen und Bürger zur Wahl stehen, sind diese Mitglieder bzw. Stellvertreter ebenfalls in gesonderten Wahlgängen zu bestimmen.

Das Stimmrecht des Vorsitzenden ruht gemäß § 36 III Nr. 1 GemO.

II. Bildung Wahlvorstand

Zur Durchführung der Wahl wurde ein Wahlvorstand gemäß § 25 Abs. 8 GeschO wie folgt gebildet:

- | | | |
|----------------------|------------------|--|
| 1. Ortsbürgermeister | Harald Schmitz | als Vorsitzender und Wahlleiter |
| 2. Ratsmitglied | Melitta Simon | als Beisitzer, gem. § 25 Abs. 8 GeschO |
| 3. Ratsmitglied | Christian Linden | als Beisitzer, gem. § 25 Abs. 8 GeschO |
| 4. VG-Mitarbeiter: | Richard Bell | als Schriftführer |

III) Entscheidung über Größe und Mitglieder:

Der Ortsgemeinderat beschließt, dass der Ausschuss aus je 5 Mitgliedern und Stellvertretern besteht. Dabei legt der Ortsgemeinderat fest, dass der Ausschuss aus 4 Ratsmitgliedern und einem sonstigen wählbaren Bürger bzw. einer sonstigen wählbaren Bürgerin besteht. Gleiches gilt für die Stellvertreter.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

IV) Wahl der Mitglieder aus der Mitte des Rates:

Die Wahl erfolgt im Wege geheimer Abstimmung nach dem System der Mehrheitswahl durch Stimmzettel.

Bei der Wahl werden vorgedruckte Stimmzettel verwendet, sodass die Stimmabgabe durch Ankreuzen oder eine andere eindeutige Kennzeichnung erfolgt. Jedes Ratsmitglied hat vier Stimmen. Gewählt sind die vier Bewerber, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.

V) Wahl der Stellvertreter aus der Mitte des Rates:

Die Wahl der Stellvertreter erfolgt wie vor beschrieben, auch in geheimer Abstimmung:

VI) Wahl der Mitglieder – sonstige wählbare Bürgerinnen und Bürger:

Die Wahl erfolgt im Wege geheimer Abstimmung nach dem System der Mehrheitswahl durch Stimmzettel.

Bei der Wahl werden leere Stimmzettel verwendet, sodass die Stimmabgabe durch Aufführen des jeweiligen Namens der wählbaren Person erfolgt. Jedes Ratsmitglied kann einen Namen auf dem Stimmzettel aufführen.

VII) Wahl der Stellvertreter – sonstige wählbare Bürgerinnen und Bürger:

Die Wahl der Stellvertreter für die sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürger verläuft gleich dem vorgenannten Verfahren.

VIII) Feststellung des Wahlergebnisses:

Der Vorsitzende stellte sodann unter Hinzuziehung des Wahlvorstandes das Wahlergebnis wie folgt fest und gab dieses bekannt:

Ifd. Nr.	Mitglied	Stellvertreter
1.	Siegfried Jost	Frank Königs
2.	Hubert Lux	Stephan Juchems
3.	Guido Pfeil	Josef Ballmann
4.	Melitta Simon	Carmen Mies
5.	Torsten Weber	Walter Thielen

Neufassung der Hundesteuersatzung zum 01.01.2015 - Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Die aktuelle Rechtsprechung und das daraus resultierende neue Satzungsmuster von Rheinland-Pfalz, das eine gemeinsame Arbeitsgruppe aus Mitgliedern des Gemeinde- und Städtebundes und des Städtetages Rheinland-Pfalz unter Beteiligung des Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur erarbeitet hat, ist Anlass für die Neufassung der Hundesteuersatzung mit Wirkung ab dem 01.01.2015.

Dem Rat wurde der Entwurf der Neufassung der Hundesteuersatzung, die als Anlage der Sitzungsvorlage beigelegt ist, vorgestellt und erläutert.

Beschluss:

Nach ausführlicher Beratung beschließt der Ortsgemeinderat die Satzung für die Erhebung der Hundesteuer.

Solidarpakt "regenerative Energien" für gemeindeeigenen Flächen in der VG Obere Kyll - Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Im September 2013 wurde zwischen allen Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Obere Kyll der Solidarpakt „regenerative Energien“ für gemeindeeigene Flächen in der VG Obere Kyll abgeschlossen. Im Rahmen dieses Solidarpaktes wurde u. a. im § 7 Abs. 2 vereinbart, dass der Solidarpakt endet, sofern die Verbandsgemeinde im Rahmen der Kommunal- und Verwaltungsreform durch den Landesgesetzgeber auf mindestens 2 Verbandsgemeinden aufgeteilt wird. Diese Regelung wurde in den damaligen Gesprächen so von den „Geber-Gemeinden“ gefordert.

Die Entwicklungen bei der Kommunal- und Verwaltungsreform sind derzeit abschließend immer noch unklar. Es zeichnet sich jedoch ab, dass zumindest eine Ortsgemeinde alles daran setzen wird, entgegen dem bestehenden Eckpunktepapier zwischen der VG Prüm und Obere Kyll, in die Verbandsgemeinde Gerolstein eingegliedert zu werden. Sofern der Landesgesetzgeber diesem Wunsch entsprechen sollte, würde der Solidarpakt enden. Sinn und Zweck der Regelungen des § 7 Abs. 2 des Solidarpaktes war es jedoch vielmehr, dass die Kommunen, welche mit den Geber-Kommunen gemeinsam in die VG Prüm gehen, auch anteilig von den Einnahmen, welche aus den regenerativen Energien gewonnen werden, profitieren.

Unter Berücksichtigung der v. g. Entwicklungen wurde vor allen in den verschiedenen Nehmer-Kommunen zuletzt nachgefragt, wie denn mit dem Solidarpakt bei einem Wechsel der Ortsgemeinde Steffeln nach Gerolstein umgegangen wird. Seitens der Verwaltung wird nun insofern um Abstimmung in den Geber-Kommunen gebeten, ob diese sich mit dem nachfolgend dargelegten Lösungsansatz bereit erklären können. Dies ist vor allem aus dem Gesichtspunkt heraus wichtig, da die Einnahmen aus dem Solidarpakt, bei dem dem Eckpunktepapier zu Grunde liegenden Finanzprojekt, mit eingeflossen sind.

Sofern der Landesgesetzgeber dem Wunsch der Ortsgemeinde Steffeln sowie evtl. auch anderen Ortsgemeinden nachkommen sollte, erklären bereits heute die sog. Geber-Kommunen, mit allen anderen Ortsgemeinden, welche mit den Geber-Kommunen in die VG Prüm eingegliedert werden, auf Basis des bestehenden Vertrages diesen neu abzuschließen. Eine Änderung des Vertrages ist aus Sicht der Verwaltung derzeit noch nicht möglich, da noch unbekannt ist, wie der Landesgesetzgeber abschließend entscheiden wird. Erst nach Verabschiedung des Landesgesetzes im Landtag soll der neue Vertrag abschließend beraten werden.

Beschluss:

Nach eingehender Diskussion im Ortsgemeinderat sichert die Ortsgemeinde, als voraussichtliche Geber-Kommune, den anderen Ortsgemeinden folgendes zu:

- Die Ortsgemeinde schließt mit allen anderen Ortsgemeinden, welche mit Ihnen gemeinsam in die Verbandsgemeinde Prüm eingegliedert werden, den Solidarpakt regenerative Energien für gemeindeeigene Flächen auf Basis der bestehenden Vereinbarung neu ab.

- Dieser Solidarpakt soll unverzüglich nach Verabschiedung des Landesgesetzes, welches die Eingliederung der Ortsgemeinden der VG Obere Kyll regelt, neu beraten und abgeschlossen werden.

Abschluss eines neuen Gaskonzessionsvertrages

Sachverhalt:

Der bisherige Gaskonzessionsvertrag ist am 30.06.2013 ausgelaufen. Die Beendigung des Vertragsablaufs wurde am 02.02.2012 öffentlich bekanntgemacht und interessierte Versorgungsunternehmen aufgefordert bis zum 30.04.2012 ihr Interesse zu bekunden.

Als alleinige Interessentin hat die Energieversorgung Mittelrhein GmbH, Koblenz, ihr Interesse zum neuerlichen Abschluss eines Gaskonzessionsvertrages während der genannten Frist bekundet. Mit erheblicher Verspätung hatte zwar noch die Kreis-Energie-Versorgung Schleiden, Kall, ihr Interesse bekundet. Der Ortsgemeinderat hat jedoch in der Sitzung am 17.04.2013 entschieden, die letztere Interessenbekundung nicht mehr zu berücksichtigen, da wegen der noch verbleibenden Zeit es nicht mehr durchführbar war, eine erneute öffentliche Bekanntmachung und den gesamten Ablauf eines Auswahlverfahrens noch geordnet durchlaufen zu können.

Aufgrund fehlender anderweitiger Interessenbekundungen ist ein Auswahlverfahren nicht durchzuführen. Gleichwohl ist die Ortsgemeinde bei der Auswahl des Versorgers den in § 1 EnWG formulierten Zielen verpflichtet, nämlich eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und Gas zu bewirken, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht.

Bei benachbarten Ortsgemeinden, welche Auswahlkriterien und deren Gewichtung unter Beachtung der vorgenannten Ziele des § 1 EnWG zu einer rechtssicheren und diskriminierungsfreien Vergabe festgelegt haben, da sie zwei Interessenbekundungen erhielten und ein Auswahlverfahren notwendig war, hat sich auch die Energieversorgung Mittelrhein GmbH beworben und ein konkretes Angebot vorgelegt, das in gleicher Weise auch für die Ortsgemeinde Stadtkyll gilt.

Die Energieversorgung Mittelrhein GmbH, Koblenz, hat sich in den vergangenen Jahren als zuverlässiger Partner der Gasversorgung vor Ort bewiesen. Es gibt keinen Anlass, die Leistungsfähigkeit dieses Unternehmens in Frage zu stellen. Es wird vorgeschlagen, die Konzession an die Energieversorgung Mittelrhein GmbH, Koblenz, zu vergeben.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt den neuen Gaskonzessionsvertrag mit der Energieversorgung Mittelrhein GmbH (EVM) abzuschließen.

Bebauungsplan "Auf Zimmers - südliche Erweiterung" der Ortsgemeinde Stadtkyll - Entwurfsberatung

Sachverhalt:

Der Ortsgemeinderat Stadtkyll hat in seiner Sitzung am 21.05.2014 beschlossen, einen Bebauungsplan für die südliche Erweiterung des Gewerbegebietes „Auf Zimmers“ aufzustellen. Dieser Beschluss wurde am 30.05.2014 öffentlich bekanntgemacht.

Zwischenzeitlich wurde durch das Planungsbüro Böffgen ein erster Vorentwurf für das Verfahren zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden (Scoping) gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB aufgestellt.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat befasste sich sehr eingehend mit dem vom Planungsbüro Böffgen aufgestellten Vorentwurf des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Auf Zimmers – südliche Erweiterung“. Der Ortsgemeinderat legt fest, dass eine Nutzung für Windkraftanlagen und Freiflächen Photovoltaikanlagen ausgeschlossen wird.

Die Verwaltung wird beauftragt, nunmehr die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB in die Wege zu leiten.